

§ 1 Name und Sitz

Der Wandsbeker Turnerbund von 1861 (WTB) ist am 5. Januar 1861 gegründet worden. Ihm sind am 28. April 1894 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

§ 2 Zweck und Grundsätze für die Tätigkeit des WTB

- (1) Der WTB mit Sitz in Hamburg-Wandsbek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung für die Mitglieder in vielfältiger Form durch Angebote sowohl im Breiten- als auch im Wettkampfsport. Die Jugendarbeit ist dabei ein besonderes Anliegen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der WTB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Der WTB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße können zum Ausschluss aus dem Verein führen.
- (6) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des WTB sind
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle vom WTB aufgenommenen Personen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer Verdienste um den WTB auf Vorschlag des Sportrates von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 4 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet gegebenenfalls der Sportrat.

§ 5 Aufnahmegebühr, Beiträge und Haftung

- (1) Die Aufnahmegebühr und die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung fest gesetzt und in einer Beitragsordnung veröffentlicht.
- (2) Der Verein bietet die Möglichkeit einer Kurzmitgliedschaft. Die Mitgliedsdauer ist auf drei Kalendermonate ab Eintrittsdatum begrenzt. Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt automatisch nach Ablauf von drei Monaten nach Eintrittsdatum in Kraft, ohne dass es weiterer Schritte bedarf. Mitglieder, die eine Kurzmitgliedschaft in Anspruch nehmen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder mit einer Vollmit-

gliedschaft. Die Höhe, Erhebung und Fälligkeit der Beiträge für die Kurzmitgliedschaft ist in der Beitragsordnung geregelt.

- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Die Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (4) Der WTB haftet nicht für die in die Übungsstunde mitgebrachten Kleidungsstücke und Wertsachen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich an die Geschäftsstelle mit sechswöchiger Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsschluss (31.3. - 30.6. - 30.9. - 31.12.) erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Sportrates aus dem WTB ausgeschlossen werden, wenn es sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die die Ordnung, die friedliche Entwicklung und den guten Ruf des WTB gefährden, oder seinen Beitrag drei Monate nach Fälligkeit oder andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem WTB, im letzteren Fall trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt.
- (4) Soll ein Ausschluss erfolgen, ist der betroffenen Person Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung vor dem Sportrat zu geben. Gehört die Person dem Sportrat an, kann nur die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheiden.
- (5) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen jedes Recht der Teilnahme am Vereinsbetrieb und alle Mitgliedsrechte und Ansprüche an den WTB.

§ 7 Verwaltung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Organe des WTB sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Sportrat,
 - c) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tag der Mitgliederversammlung das 15. Lebensjahr vollendet hat und länger als sechs Monate Mitglied ist.
- (2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des WTB.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai statt. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Sportrates ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet in Präsenz statt, nur im Ausnahmefall kann sie virtuell stattfinden.
- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere Folgendes:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer/innen
 - c) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Entgegennahme der Jahresberichte
 - e) die Genehmigung der Abrechnung des/der Kassenwart/in und die Entlastung des Vorstands
 - f) die Bestätigung der Wahlen zur Leitung der Fachabteilungen
 - g) Beschlüsse über vorliegende Anträge

- (6) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Benachrichtigung in der Vereinszeitung oder durch eine schriftliche Benachrichtigung spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin ein. Eingeladen werden die Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Unter den Mitgliedern muss sich der erste oder der zweite Vorsitzende oder ein von ihnen zu benennendes Vorstandsmitglied befinden. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten sie als abgelehnt. Zur Änderung des Vereinszwecks (§ 2 Absätze 1–3) ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln in zwei mit einem Zwischenraum von mindestens vier Wochen aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen erforderlich. Zur Abänderung der übrigen Satzungsbestimmungen bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln.
- (8) Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Der Vorstand hat wichtige Anträge mit Begründung den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Alle Anträge zu Satzungsänderungen sind wichtige Anträge.
- (9) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Dringlichkeitsanträge nur behandelt, wenn zwei Drittel der gültigen Stimmen zustimmen. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (10) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das von dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (11) Tonaufnahmen sind während der Mitgliederversammlung für die Erstellung des Protokolls zulässig; nach Anfertigung des Protokolls erfolgt die Löschung der Aufnahmen.

§ 9 Der Sportrat

- (1) Dem Sportrat gehören an
 - a) der Vorstand,
 - b) die Leitungen der einzelnen Fachabteilungen,
 - c) der/die zweite Schriftwart/in,
 - d) der/die Gerätewart/in,
 - e) der/die Hauswart/in,
 - f) der/die Wanderwart/in,
 - g) der/die Jugendkassenwart/in.
 - h) die gemäß der Jugendordnung gewählten Abteilungs-Jugendwart/innen
- (2) Die Leitungen der einzelnen Fachabteilungen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle diese Wahlen muss die Mitgliederversammlung bestätigen.
- (3) Alle übrigen Sportratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Sportrat bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Sportratsmitglied während der Amtszeit aus – der Vorstand ist hiervon ausgenommen –, kann der Sportrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n kommissarische/n Vertreter/in benennen.
- (4) Der Sportrat überwacht den Vereinsbetrieb. Ihm obliegt insbesondere
 - a) die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse,

- b) die Ernennung von Mitgliedern zu Ausschüssen sowie
- c) die Aufnahme und Auflösung von Fachabteilungen.
- (5) Der/die Vorsitzende des Vorstands beruft den Sportrat nach Bedarf ein. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das bei der nächsten Sitzung genehmigt wird. Tonaufnahmen sind während der Sitzung für die Erstellung des Protokolls zulässig; nach Anfertigung des Protokolls erfolgt die Löschung der Aufnahmen.
- (6) Die Tätigkeit sämtlicher Sportratsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie führen die Ämter nach Anweisung und unter Aufsicht des Vorstandes und sind diesem Rechenschaft schuldig.
- (7) Soweit Ehrenmitglieder vor ihrer Ernennung dem Sportrat angehört haben, behalten sie das Recht, an seinen Sitzungen beratend teilzunehmen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - a) der/die erste Vorsitzende,
 - b) der/die zweite Vorsitzende,
 - c) der/die Kassenwart/in,
 - d) der/die erste Schriftwart/in,
 - e) der/die Sportwart/in,
 - f) der/die Jugendwart/in,
 - g) der/die stellvertretende Jugendwart/in,
 - h) der/die Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder nach § 10 (1) a, d, h werden in ungeraden Jahren gewählt, die Vorstandsmitglieder nach b, c, e in geraden Jahren. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n kommissarische/n Vertreter/in benennen.
- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Verwaltung des Vermögens sowie die Bearbeitung sämtlicher Finanzangelegenheiten,
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Erstellung des Jahresberichts,
 - d) die Anstellung der Übungsleiter/innen und sonstigen Angestellten.
- (4) Gesetzliche Vertreter des WTB sind die beiden Vorsitzenden und der/die Kassenwart/in. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Im Innenverhältnis unterzeichnet der/die erste Vorsitzende alle den WTB bis zu 1.000,- € verpflichtenden Schriftstücke. Bei Angelegenheiten über 1.000,- € und bei Verträgen von mehr als zwölfmonatiger Dauer ist außerdem die Gegenzeichnung des /der zweiten Vorsitzenden oder des/der Kassenwart/in erforderlich. Der/die erste Vorsitzende kann sich im Verhinderungsfalle durch den/die zweite/n Vorsitzenden und den/die Kassenwart/in oder den/die erste/n Schriftwart/in vertreten lassen. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (6) Der/die erste Vorsitzende beruft den Vorstand – bei seiner/ihrer Verhinderung der/die zweite Vorsitzende – nach Bedarf ein. Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

- (7) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in einem Protokoll fest, das bei der nächsten Sitzung genehmigt wird.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des WTB kann nur in zwei mit einem Zwischenraum von mindestens vier Wochen aufeinander folgenden und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Vierfünftel der gültigen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Jugendordnung

Bestandteil der Satzung ist die Jugendordnung.

Beschlossen in dieser Fassung in der Mitgliederversammlung am 26.04.2022